

## 876 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

# Bericht des Unterrichtsausschusses

### über die Regierungsvorlage (814 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz abgeändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem Erfordernis nach geringfügigen Abänderungen, die sich nach dem dreijährigen Bestehen dieses Gesetzes als notwendig erweisen, Rechnung getragen werden.

Insbesondere soll bei den Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten der Übertritt von der zweijährigen Unterstufe in die dreijährige Oberstufe nicht mehr an besondere Erfordernisse gebunden werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 7. und 13. Juli 1965 in Beratung gezogen. Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, den Gesetzestext der Regierungsvorlage an einigen Stellen abzuändern.

Weiters stellte der Ausschuß fest, daß unter den zusätzlichen Pflichtgegenständen in den Lehrplänen der Höheren Internatsschulen insbesondere eine zweite lebende Fremdsprache oder Darstellende Geometrie zu verstehen seien, soweit es sich hiebei nicht schon um Pflichtgegenstände der Schultype handelt, nach der die betreffende Bundeserziehungsanstalt geführt

wird. Auch ist in diesen Anstalten ein Werkunterricht vorgesehen. An unverbindlichen Übungen kommt insbesondere die Konversation in einer Fremdsprache in Betracht.

Zur Frage des Mindestalters von 18 Jahren für die Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe war der Ausschuß der Meinung, daß in einem späteren Zeitpunkte zu prüfen sein werde, ob nicht auch ein Mindestalter von 17 Jahren ausreichend wäre.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Marberger, Dr. Neugebauer, Dr. Stella Klein-Löw, Mark, Dr. Migsch, Zankl, Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Mahnert und Dipl.-Ing. Dr. Leitner sowie der Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Percevic beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (814 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Juli 1965

Regensburger  
Berichterstatter

Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 814 der Beilagen

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. Im Artikel I Z. 4 hat es im § 49 Abs. 2 lit. b statt „höchstens einer Woche“ zu lauten „höchstens zwei Wochen“.</p> <p>2. Im Artikel I Z. 6 hat es im § 59 Abs. 1 statt „bis zu vier Jahre“ richtig zu lauten „bis zu vier Jahren“.</p> <p>3. Im Artikel I Z. 6 hat § 59 Abs. 1 lit. a zu lauten:</p> <p>„a) Gewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) zur Erweiterung der Fachbildung;“.</p> <p>4. Im Artikel I hat die Z. 17 zu entfallen.</p> <p>5. Im Artikel I erhält die bisherige Z. 18 die Bezeichnung Z. 17. In dieser Z. 17 sind die Worte „einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt“ zu ersetzen durch die Worte „einer Höheren berufsbildenden Schule“.</p> | <p>6. Im Artikel I erhält die bisherige Z. 19 die Bezeichnung Z. 18.</p> <p>7. Im Artikel I erhält die bisherige Z. 20 die Bezeichnung Z. 19. In lit. b dieser Z. 19 hat der nach der Einleitung folgende erste Satz zu lauten:</p> <p>„Kuratorien für künftige Pädagogische Akademien des Bundes (§ 124) können bereits ab 1. September 1965 eingerichtet werden; dabei finden die Bestimmungen des § 124 Abs. 3 lit. b über die Zugehörigkeit des Direktors und von Vertretern des Lehrerkollegiums der Pädagogischen Akademie des Bundes so lange keine Anwendung, als der Direktor beziehungsweise das Lehrerkollegium der betreffenden künftigen Pädagogischen Akademie des Bundes nicht bestellt sind.“</p> <p>8. Im Artikel III Absatz 4 hat es statt „Z. 20 lit. c“ zu lauten „Z. 19 lit. c“.</p> <p>9. Im Artikel III Absatz 5 hat es statt „Z. 2, 4, 19 und 20 lit. d“ zu lauten „Z. 2, 4, 18 und 19 lit. d“.</p> |
|---|---|